

Az. RN 1 S 06.1587

Abdruck



proT-In
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 18
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
10 OCT 2006

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Deutsche Telekom AG
Competence Center Personalmanagement
Personalrechtsservice

- Antragsgegnerin -

wegen

Abordnung
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 1. Kammer, ohne mündliche Verhandlung am 8. September 2006 folgenden

Beschluss:

- I. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 28.8.2006 gegen den Bescheid des Vorstands der Deutschen Telekom vom 25.8.2006 wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500,- EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen seine Abordnung vom 28.8.2006 bis 30.9.2006 zur TK-Niederlassung Süd, Einsatzort Landshut.

Der Antragsteller steht im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei der Antragsgegnerin und hat ein Amt der BesGr. A 11 inne. Dienstlich ist er dem Betrieb Vivento der Deutschen Telekom AG mit Dienstort Landshut zugeordnet.

Mit Schreiben des Vorstands der Deutschen Telekom AG vom 9.8.2006 wurde der Antragsteller vom 28.8.2006 bis 6.10.2006 zur TK-Niederlassung Süd, Einsatzort Landshut, abgeordnet. Hiergegen erhob der Antragsteller mit Schreiben vom 17.8.2006 Widerspruch, nachdem er mit Datum vom 14.8.2006 auf einem Anhörungsbogen zur Umsetzung/Abordnung zur Lieferantenbeurteilung bei der TK-Niederlassung Landshut vom 4.8.2006 seine Zustimmung verweigert hatte.

Am 21.8.2006 hat der Antragsteller Antrag beim Verwaltungsgericht Regensburg auf einstweiligen Rechtsschutz stellen lassen.

Mit e-mail vom 16.8.2006 wurde dem Antragsteller eine Tätigkeitsbeschreibung Lieferantenbeurteilung mitgeteilt.

Mit Bescheid des Vorstands der Deutschen Telekom AG vom 25.8.2006 wurde der Antragsteller aus dienstlichen Gründen vom 28.8.2006 bis 30.9.2006 zur TK-Niederlassung Süd, Einsatzort Landshut, abgeordnet.

Mit Schreiben vom 28.8.2006 erhob der Antragsteller Widerspruch gegen den Bescheid vom 25.8.2006 und stellte seinen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht Regensburg entsprechend auf den Bescheid vom 25.8.2006 um.

Der Antragsteller sei seit seiner Versetzung in den Betrieb Vivento kaum amtsangemessen verwendet worden. Bei der Abordnung handle es sich ebenso wenig um eine amtsangemessene Tätigkeit. Die Tätigkeitsbeschreibung „Lieferantenbeurteilung“ entspreche dem, was ein Bauführer des Sprechstellenbaus (mittlerer Dienst) verrichtet habe und heiße als T 5 bewertet werde. Es handle sich vorrangig um Telefontätigkeiten und Datenerfassung, was ebenso ein Beamter des mittleren Dienstes verrichten könne. Es habe keine Interessenabwägung

und keine pflichtgemäße Ermessensausübung stattgefunden. Der Antragsteller habe der Maßnahme aus triftigen Gründen nicht zugestimmt.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 28.8.2006 gegen den Bescheid des Vorstands der Deutschen Telekom vom 25.8.2006 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Vivento sei eine Organisationseinheit innerhalb der Deutschen Telekom, die rechtlich nicht selbständig sei, sondern zum Zentralbereich gehöre. Aufgabe von Vivento sei es, Personal, das in den ursprünglichen Beschäftigungsdienststellen überzählig sei, weiter zu vermitteln und ggf. auch weiter zu qualifizieren. Gegen die Versetzung zu Vivento habe sich der Antragsteller gerichtlich nicht zur Wehr gesetzt. Er habe aber von Anfang an auf einem wohnortnahen Einsatz bestanden. Der Antragsteller sei seit April 2004 mit vier Projekteinsätzen betraut gewesen, die jeweils nur wenige Wochen gedauert hätten. Die sonstige Zeit sei er ohne Beschäftigung gewesen. Der Antragsteller sei örtlich nicht flexibel und auch sonst bei der Suche nach einem Dauerarbeitsplatz und der Bewerbung auf einen angebotenen Posten nur eingeschränkt kooperativ. Auch vorgesehene Weiterbildungsmaßnahmen seien nur gegen seinen Willen durchgesetzt worden. Im Rahmen des Vorhabens der Technikniederlassung (TKNL) Süd, das Qualitätsmanagement für den Auftragnehmereinsatz zu verbessern, habe diese bei Vivento um Überlassung von Personal angefragt. Daraufhin sei der TKNL zugesagt worden, geeignete Kräfte für diesen Einsatz zur Verfügung zu stellen. Da der Antragsteller aufgrund seines beruflichen Profils als geeignet erschienen sei, sei er zu einer beabsichtigten vorübergehenden Abordnung mit Schreiben vom 4.8.2006 angehört worden. Der beabsichtigten Abordnung habe der Antragsteller nicht zugestimmt. Noch bevor der Fragebogen des Antragstellers mit seiner NichtZustimmung, die vom 14.8.2006 datiere, bei der Antragsgegnerin eingegangen sei, sei ein Schreiben an den Antragsteller versandt worden, wonach er für den Zeitraum 28.8. bis 6.10.2006 zur TKNL Süd abgeordnet werde. Dieses Schreiben sei versehentlich ausgelaufen, was der Antragsteller auch an der e-Mail vom 16.8.2006 habe ersehen können. Gleichwohl habe er am 17.8.2006 Antrag bei Gericht gestellt. Der Antrag könne keinen Erfolg haben. An den Antragsteller sei mit Datum vom 25.8.2006 ein förmlicher Abordnungsbescheid geschickt worden. Dieser Bescheid sei nicht zu beanstanden. Der Antragsteller habe in seiner Anhörung lediglich erklärt, dass er mit der personellen Maßnahme nicht einverstanden sei. Der Bescheid vom 25.8.2006 erfülle die

Anforderungen des § 27 BBG. Es handle sich bei der Maßnahme um eine Abordnung und nicht um eine Umsetzung, da die Vivento-Kräfte in die Niederlassung integriert würden. Der Antragsteller erhalte vorübergehend ein anderes Amt im abstrakt- funktionellen Sinne. Ein dienstliches Bedürfnis für eine Abordnung liege vor, da die TKNL Süd vorübergehend zusätzliches Personal, zur Aufgabenerfüllung benötige, welches von Vivento vermittelt werde. Da der Antragsteller bisher dauerhaft nicht habe vermittelt werden könne, liege es im Interesse der Antragsgegnerin, ihn wenigstens vorübergehend einzusetzen, dies auch vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller auch nach wie vor voll alimentiert werde. Die Tätigkeit, für die der Antragsteller vorgesehen sei, entspreche einer solchen seiner Besoldungsgruppe. Es sei nicht nachvollziehbar, wie der Antragsteller darauf komme, dass die Tätigkeit ausschließlich für Beamte des mittleren Dienstes vorzusehen sei. Ausweislich der Tätigkeitsbeschreibung, die der Antragsteller mit e-Mail vom 16.8.2006 von seiner Vermittlerin erhalten habe, sei die Tätigkeit der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes zuzuordnen. In diese Beschreibung werde ausgeführt, dass die vorgesehenen Prüftätigkeiten derzeit Aufgabe eines Teamleiters sei. Die Funktion dieses Teamleiters werde im übrigen nach A 12 bewertet. Daher sei der vorgesehene Einsatz für den Antragsteller amtsangemessen. Das Interesse der Antragsgegnerin, einen voll alimentierten Beamten einzusetzen, überwiege das Interesse des Antragstellers nur solche Tätigkeiten auszuüben, die er selbst *ausüben wolle und* die möglichst nah an seinem Wohnort gelegen seien. Es gebe keinen Anhaltspunkt für Ermessensmissbrauch und Willkür. Der Antragsteller habe keine nachvollziehbaren Gründe genannt, weshalb die Tätigkeit für ihn unzumutbar sei. Die Entfernung von seinem Wohnort Eggenfelden nach Landshut sei nicht so erheblich, dass es für den Antragsteller schlechterdings unzumutbar wäre, täglich zurückzukehren.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Nachdem das Schreiben vom 9.8.2006 nach dem Vortrag der Antragsgegnerin nicht verschickt werden sollte und nur versehentlich auslief, ergibt sich die streitige Maßnahme aus dem Schreiben vom 25.8.2006. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde entsprechend umgestellt.

Im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO hat das Verwaltungsgericht Regdisburg unter Abwägen der öffentlichen Belange gegen den Rechtsschutzanspruch des Antragstellers eine eigene Ermessensentscheidung darüber zu treffen, ob ein besonderes öffentliches Interesse

an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts gegeben ist. Dabei ist das Gericht nicht auf die Würdigung der öffentlichen Interessen beschränkt welche den gesetzlich angeordneten Sofortvollzug der Abordnung (§ 126 Abs. 3 Nr. 3 BRRG) tragen. Auch die Erfolgsaussichten der Klage gegen den Verwaltungsakt können berücksichtigt werden, soweit sie bei der in diesem Eilverfahren gebotenen Beschränkung auf eine summarische Prüfung bereits hinreichend absehbar sind. Ergibt diese Prüfung, dass die Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt aller Voraussicht nach ohne Erfolg bleiben werden, so ist der Vorrang privater Interessen von vornherein ausgeschlossen; denn an der Aussetzung der Vollziehung eines offensichtlich rechtmäßigen Verwaltungsakts kann ein schutzwürdiges privates Interesse nicht bestehen. Andererseits ist ein besonderes öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug zu verneinen, wenn sich der Verwaltungsakt schon bei summarischer Prüfung als rechtswidrig erweist.

Im vorliegenden Fall ergibt die in einem Eilverfahren nur mögliche, aber auch gebotene summarische Überprüfung der Sach- und Rechtslage überwiegende Erfolgsaussichten für den Widerspruch bzw. die Klage des Antragstellers.

Verfahrensrechtliche Bedenken gegen die Abordnungsverfügung bestehen nicht.

Nach § 27 Abs. 1 BBG kann ein Beamter vorübergehend - wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht - zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden. Aus dienstlichen Gründen kann der Beamte vorübergehend auch zu einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihm die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund seiner Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist (§ 27 Abs. 2 S. 1 BBG). Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig (§ 27 Abs. 2 S.3 BBG).

Gem. § 6 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz- PostPersRG) kann der Vorstand einen Beamten vorübergehend auf einem anderen Arbeitsposten von geringerer Bewertung unter Belassung seiner Amtsbezeichnung und Dienstbezüge verwenden, wenn betriebliche Gründe es erfordern.

Ob ein dienstliches Bedürfnis für eine Abordnung gegeben ist, entscheidet der Dienstherr, ohne dass ihm ein gerichtlich nicht überprüfbarer Beurteilungsspielraum zustünde. Jedoch kann das dienstliche Bedürfnis maßgeblich geprägt werden durch verwaltungspolitische und personalwirtschaftliche Entscheidungen oder Eignungsurteile des Dienstherrn, die selbst nur einer beschränkten gerichtlichen Überprüfung unterliegen (vgl. BVerwGE 26, 65; BayVGH v.

24.4.1991 Az. 3 B 90.2578; v. 4.8.1993 Az. 3 B 93.237, ZBR 1994, 158). Ist die Frage des dienstlichen Bedürfnisses zu bejahen, obliegt es dem Dienstherrn, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Weise er von seiner Abordnungsbefugnis Gebrauch machen will. § 27 BBG geht vom Grundsatz des Vorrangs dienstlicher Belange aus. Nur schwerwiegende persönliche Gründe und außergewöhnliche Härten sind daher überhaupt geeignet, eine im dienstlichen Interesse angeordnete Abordnung als rechtswidrig, insbesondere als Verstoß gegen die Fürsorgepflicht (§ 79 BBG) erscheinen zu lassen. Grundsätzlich hat jeder Beamte mit der Möglichkeit einer Abordnung zu rechnen und die sich daraus gegebenenfalls für ihn ergebenden Härten und Unannehmlichkeiten in Kauf zu nehmen (vgl. BVerwG u. BayVGH a.a.O.).

Gemäß Ziffer 5 Abs. 4 der Gesamtbetriebsvereinbarung zum Rationalisierungsschutz für Beamte vom 22.4.2005 erfolgen bis zur Weitervermittlung auf einen dauerhaften Arbeitsplatz im Rahmen der allgemeinen beamtenrechtlichen spezialgesetzlichen Regelungen (z.B. PostPersRG) für Beamte, die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigt sind, vorübergehende Beschäftigungen (temporäre Einsätze). Diese Einsätze können im Wege der Abordnung an andere „Dienststellen“ der Deutschen Telekom AG - wie vorliegend - verfügt werden.

Hierbei bleibt der Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung (innerhalb der o.g. gesetzlichen Grenzen) unberührt. Die Antragsgegnerin hat in der oben genannten Ziffer 5 Abs. 4 Satz 2 des TV-Ratio dem ausdrücklich Rechnung getragen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. V. 22.06.2006 - 2 C 26.05 -) fehlt es bei der Versetzung zu Vivento in der Regel an der auf Dauer angelegten Übertragung eines anderen Amtes im funktionellen Sinn bei einer anderen Behörde, wenn kein dem statusgemäßem Amt entsprechender Aufgabenbereich, sondern ein „Leerposten“ übertragen wird und sich die Beamten lediglich für eine Vermittlung oder zusätzliche Qualifizierung bereithalten müssen. Dies widerspricht dem höchstrichterlich anerkannten Anspruch auf amtsgemäße, d.h. dem statusrechtlichen Amt entsprechende Beschäftigung und auch speziell der für die der Post und Telekommunikation zugewiesene Beamten geltenden Regelung des § 6 PostPersRG, der indirekt den Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung dadurch anerkennt, dass er aus dienstlichen Gründen vorübergehend eine Verwendung auf einem anderen Arbeitsposten mit geringerer Bewertung erlaubt, mit anderen Worten, eine grundsätzliche Beschäftigung der Beamten voraussetzt. Der Umstand, dass der Antragsteller die Versetzung zu Vivento letztlich hingenommen hat, hindert den Antragsteller von Rechts wegen nicht, weiterhin zu rügen, bei Arbeitseinsätzen nicht amtsangemessen beschäftigt zu werden. Gemäß Art. 143 b Abs. 3 Satz 1 GG mit der einfach gesetzlichen Ausprägung in § 8

PostPersRG hat der frühere Postbeamte einen Anspruch auf Übertragung eines seinem Amt im statusrechtlichen und im abstrakt- funktionellen Sinn entsprechenden Amtes im konkret- funktionellen Sinne, d.h. eines „amtsgemäßen Aufgabenbereichs“ (BVerwGE 49, 64 ff., 60, 144/150; Urt. v. 27.2.1992 - 2 C 45.89 -), wenn auch zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gemäß Art. 33 Abs. 5 GG nicht das Recht des Beamten auf unveränderte und ungeschmälerte Ausübung des ihm übertragenen konkret- funktionellen Amtes gehört, er vielmehr eine Änderung seines dienstlichen Aufgabenbereichs nach Maßgabe seines Amtes im statusrechtlichen Sinne hinnehmen (BVerwG, Urt. v. 23.9.2004 - 2 C 27.03-, 1ÖD 2005, 57) muss.

Der Inhalt des dem Beamten durch Ernennung übertragenen statusrechtlichen Amtes und damit die Antwort auf die Frage, welche Tätigkeit angemessen ist, ergibt sich primär aus § 18 BBesG. Diese Vorschrift besagt, dass die Funktionen der Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und den Ämtern zuzuordnen sind, die Ämter nach Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn den Besoldungsgruppen zuzuordnen sind.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin kann das Gericht nach summarischer Prüfung nicht erkennen, dass der Antragsteller mit der Tätigkeit im Rahmen der Lieferantenbeurteilung mit dem in der e-Mail vom 16. August 2006 beigegebenen Tätigkeitsprofil eine dem Statusamt eines technischen oder nichttechnischen Beamten des gehobenen Dienstes der BesGr. A 11 entsprechende Tätigkeit ausüben würde. Weder in der Tätigkeitsbeschreibung, noch in der Antragsrwiderrung liefert die Antragsgegnerin eine nachvollziehbare Begründung für die angenommene fiktive Bewertung. Insbesondere fehlt eine nachvollziehbare vergleichende und wertende Betrachtung zu Tätigkeiten bei der Telekom AG, die als amtsgemäße Funktionen gelten oder als gleichwertig angesehen werden. In Anbetracht der Einstellungs voraussetzung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes, der Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und der Voraussetzungen für die Anerkennung gleichwertiger Befähigungen bzw. für Aufstieg und Übernahme in Laufbahnen des gehobenen Dienstes (vgl. § 24 ff. Bundeslaufbahnverordnung - BLV, § 5 Abs. 2 Postlaufbahnverordnung - PostLV, §§ 20 ff., 33 f. der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamte - LAP-Telekom V 2004) wird deutlich, dass in der Regel ein Fachhochschulstudium bzw. geeignete Hochschulstudiengänge Voraussetzung für die Anerkennung der Befähigung für den gehobenen Dienst sind. Vorliegend ist nicht erkennbar, weshalb in der Tätigkeit der Lieferantenbeurteilung „besonders schwierige vielseitige Tätigkeiten“ zu sehen sind, die „selbständig und eigenverantwortlich für komplexe Aufgabengebiete ausgeführt werden oder schwierige Koordinationsaufga-

ben, Spezialaufgaben und/ oder Tätigkeiten mit entsprechender Fachverantwortung und ggf. Anweisungsbefugnissen, für deren Ausführung Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die durch ein Studium oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in Verbindung mit mehrjähriger Berufserfahrung im Tätigkeitsfeld erworben werden können" bzw. weshalb „die zu treffenden Entscheidungen erhebliche Auswirkungen auf die Erfolge und Ergebnisse der eigenen Abteilung, in Einzelfällen auch Auswirkungen auf andere Abteilungen" haben. Hinsichtlich der beschriebenen Tätigkeit „Prüftätigkeit der Lieferantenbeurteilung, Kundenzufriedenheitsanalyse und Auswirkung auf die Marktplanung" etc, sowie „Aufbereitung von Daten aus internen und externen Informationsquellen, Bereitstellung von Berichten und Analysen, telefonische Prüfung durch Anruf beim Kunden, Prüfung vor Ort, telefonische Rücksprache, Fahrtätigkeit und Erfassung der Ergebnisse in Excel" ist nicht ersichtlich oder dargetan, weshalb dies nicht auch durch einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen entsprechenden Angestellten ausgeführt werden kann. Weshalb diese Tätigkeit „zur Zeit Aufgabe des LT ACTK (Teamleiter)" sein soll, erschließt sich dem Gericht ebensowenig. Die begründeten erheblichen Zweifel, ob für die Tätigkeit die statusmäßige Gleichwertigkeit unter Einbeziehung der vorstehend genannten Laufbahnvoraussetzungen zum gehobenen Dienst (Statusamt A 11) angenommen werden kann, gehen vorliegend zu Lasten der Antragsgegnerin.

Danach sind aber dienstliche Gründe (§27 Abs. 2 BBG) bzw. betriebliche Gründe (§ 6 PostPersRG) für eine Verwendung auf einem geringwertigeren Arbeitsplatz nicht erkennbar und auch nicht von der Antragsgegnerin dargelegt. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, dass aus der bekanntermaßen großen Zahl von zu Vivento versetzten Beamten kein Beamter zu finden wäre, der für diesen Arbeitseinsatz in Betracht käme und für den die Beschäftigung amtsangemessen wäre. Insbesondere dürfte bei der Antragsgegnerin kein Personal-mangel vorliegen. Andererseits sind dienstliche/betriebliche Gründe nicht allein schon darin zu sehen, dass der Antragsteller das Anforderungsprofil der Beschäftigungsstelle erfüllt, sonst keinen Einsatz hätte, grundsätzlich bei der Vermittlung von Arbeitseinsätzen wenig kooperativ ist und auch ohne Arbeitseinsatz besoldet werden muss. Denn diese Problematik dürfte ebenso auf andere Vivento- Beamte zutreffen.

Danach war dem Antrag mit der Kostenfolge des § 154 VwGO stattzugeben.

Die Antragsgegnerin hat auch insoweit die Kosten zu tragen, als das Schreiben vom 9.8.2006 versehentlich an den Antragsteller versandt wurde, da dadurch ein Anlass zur Antragsstellung geschaffen wurde.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§53 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeht (Ludwigstraße 23, 80539 München oder Postfach 340148, 80098 München).

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung **zu begründen**. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Vertretungszwang: (1) Wer Beschwerde einlegt/muss sich bereits bei der Einlegung der Beschwerde und im Beschwerdeverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen. Dieser Vertretungszwang im Beschwerdeverfahren gilt auch für alle übrigen Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen.

(2) In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des §5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

(3) Absatz (2) gilt entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der dort genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet

Streitwertbeschwerde: Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-EUR übersteigt.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** - Adresse wie oben - schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Schindler
Vorsitzender Richter
am Verwaltungsgericht

Dr. Jobst-Wagner
Richterin am Ver-
waltungsgericht

Pfleger
Richterin am Ver-
waltungsgericht